

Von Blaulicht und Martinshorn!

Jeder kennt die Situation: Man steht an der Ampel, wartet auf grün und schließlich kommt im richtigen Moment ein Einsatzfahrzeug der Polizei und man muss genau so lange warten, bis die Ampel wieder auf rot steht.

Da stellt sich die Frage: Wer darf überhaupt mit Blaulicht und Sirene fahren und aus welchen Gründen?

Der Gesetzgeber hielt in § 38 I StVO fest: „Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.“

Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen (z.B. – kürzlich entschieden – beim Transport eines Zeugen zum Gericht), ändert sich die Haftungsquote im Falle eines Unfalles rapide. Das Gericht darf nämlich diese Voraussetzungen später nachprüfen. Dabei ist aber entscheidend, wie sich das Bild aus Sicht des Blaulicht-Fahrers darstellt. Wenn z.B. die Einsatzzentrale die Meldung erhält, dass schwerste Verletzungen vorliegen, ist es gerechtfertigt, den Krankenwagen mit Blaulicht und Sirene fahren zu lassen, auch wenn sich später herausstellt, dass die Verletzungen nicht schwer waren.

Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht und Sirene haben Vorrang. Alle anderen Verkehrsteilnehmer dürfen auf ihr Vorrangrecht, etwa wegen Ampeln oder Verkehrszeichen nicht bestehen. Trotzdem bleibt das Einsatzfahrzeug grundsätzlich an die Verkehrsregeln gebunden und muss, wenn es auf seinen Vorrang besteht, eine gewisse Vorsicht an den Tag legen. So muss es beim Einfahren in unübersichtliche Kreuzungen Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich beim Linksabbiegen trotz roter Ampel erst in die Kreuzung hineintasten. Auch muss den anderen Verkehrsteilnehmern eine gewisse Zeit gewährt werden, um angemessen zu reagieren. Zum Beispiel ist es für ein Einsatzfahrzeug verboten, kurz nach Einschalten der Sirene gleich rechts zu überholen, denn normalerweise weichen Fahrzeuge nach rechts aus.

Der Vorrang von Einsatzfahrzeugen gilt übrigens nur dann, wenn Blaulicht **und** Sirene eingeschaltet sind. Blaues Blinklicht alleine ist nur ein Warnzeichen (etwa bei Unfällen).

Der Hinweis, den ich hierbei gebe, ist nicht gerade neu: Ruhe bewahren, erst orientieren, wo das Einsatzfahrzeug herkommt und wo es hin will und dann nach Möglichkeit Platz schaffen und an die rechte Seite fahren. Wenn man der Erste an einer roten Ampel ist, ist es in der Regel erlaubt, in die Kreuzung einzufahren, um das Einsatzfahrzeug durchzulassen. Sollte die Blitzlichtanlage ausgelöst werden, kommt entweder kein Bußgeldbescheid, oder man sollte Einspruch einlegen. Wichtig, wenn es geblitzt hat: Zeitpunkt und Kennzeichen des Einsatzfahrzeuges merken.

Sollte es aber zu einem Unfall mit einem Einsatzfahrzeug kommen, heißt das nicht automatisch, dass das Einsatzfahrzeug hieran unschuldig ist.